

Vertrag über den Netzanschluss

zwischen

Anschlussnehmer

XXX
XXX
77xxx XXX

und

Netzbetreiber

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr
Amtsgericht Freiburg HRA 704273

für den Netzanschluss

Ort
Straße
Flurstück-Nummer.: XXX
Bezeichnung

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängende Kostenregelung für den vorgenannten Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers, als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers.

2 Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen in Höhe der Anmeldeleistung (AML) zur Verfügung gestellt beziehungsweise vorgehalten.

3 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung. Der Netzanschluss wird innerhalb von ca. Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausgeführt, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmer gegeben sind.

4 Nutzung des Netzanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung. Soweit der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern genutzt wird, gelten für die Anschlussnutzung die Regelungen entsprechend der Ergänzende Bedingungen¹ zur NAV. Die Anschlussnutzung ist in der Anlage 1 spezifiziert.

5 Zählung und Messung

5.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sind Aufgaben des Messdienstleisters des Netzbetreibers. Hierzu zählt ergänzend die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und Netzbetreiber zur Abrechnung der Netznutzung.

5.2 Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung (Zählung) inklusive der Datenbereitstellung von einem Dritten durchgeführt werden, sofern dieser die in § 21 Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt.

6 Haftung

Für die Haftung des Netzbetreibers bei allen Schäden des Anschlussnehmers als Folge von Netzstörungen, welche durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehender Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 NAV entsprechend.

7 Laufzeit und Kündigung; Anpassung des Vertrages

7.1 Das Vertragsverhältnis besteht nach Ziffer 6 auf unbestimmte Zeit. Es kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende hin gekündigt werden.

7.2 Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder wenn eine Anschlusspflicht nach § 18 EnWG nicht mehr besteht.

7.3 Für den Fall, dass der Netzbetreiber sein Netz oder Teile des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt, erlischt das Vertragsverhältnis.

7.4 Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschluss ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen oder der Netzanschlussvertrag zur endgültigen Stilllegung gekündigt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Abtrennung und gegebenenfalls dessen Rückbau.

7.5 Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen.

Netzanschlussvertrag (Niederspannung)

- 7.6 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt mitzuteilen.
- 7.7 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.
- 7.8 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.9 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (EnWG, StromNZV, StromNEV und NAV). Bei Änderungen sind beide Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag auf schriftlichen Antrag eines Partners hin anzupassen.

8 Allgemeine Bedingungen

- 8.1 Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 8.2 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt als wesentlicher Vertragsbestandteil die Niederspannungsanschlussverordnung. Sie ist im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers – www.netze-mittelbaden.de – veröffentlicht; sie wird auf Wunsch zugesandt.

Lahr/Schwarzwald, den _____

XXXX, den _____

Unterschrift des Netzbetreibers_____
Unterschrift des Anschlussnehmers**Anlagen**

- Anlage 1: Anschlussart, Anmeldeleistung, Übergabestelle, Eigentumsgrenze
- Anlage 2: Aufstellung der Herstellkosten
- Anlage 3: Lageplan des Netzanschlusses

- 1) Die Ergänzende Bestimmungen sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers - www.netze-mittelbaden.de - veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.